

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen Fuhse-Bazis.  
Der Verein hat seinen Sitz in 31311 Uetze.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung des FC Bayern München, sowie positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.

Dies wird erreicht durch Unterstützung beim Spielbetrieb, bei Turnieren, Pflege freundschaftlicher Kontakte zu anderen Fanclubs, sowie Förderung der Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Satzung des Fanclubs anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich zu beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Vordrucke für die Mitgliedschaft können über den Vorstand bezogen werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Höhe des Beitrages wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt bzw. neu festgesetzt.

Der Beitrag beträgt z. Zt. 20 Eur pro Kalenderjahr. Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Beitrag befreit.

Darin enthalten sind bevorzugte Kartenzuteilung und finanzielle Beteiligung durch den Fanclub für Eintrittskarten, Fahrtkosten zu den einzelnen Spielen des FC Bayern, etc., soweit die Beträge durch die Clubkasse abgedeckt sind.

Der Unkostenbeitrag für die Fahrtkosten berechnet sich prozentual von den Gesamtkosten. Fahrtkosten der Mitglieder werden mit 50% aus der Fanclubkasse bezuschusst.

Für Nichtmitglieder gilt ein Zuschuss von 25% bei Busfahrten. Bei Zugfahrten entfällt der Zuschuss für Nichtmitglieder. Einen grundsätzlichen Anspruch auf Eintrittskarten bzw. Fahrten zu Spielen des FC Bayern gibt es nicht, wird aber vom Fanclub in so weit erfüllt, wie die Möglichkeit einer Zuteilung vorhanden ist.

Die Beiträge sind im Januar eines jeden Kalenderjahres auf folgendes Konto des Kassenwarts einzuzahlen:

Uwe Ellebracht  
IBAN: DE 61 251900014403581022  
BIC: VOHADE2H  
Hannoversche Volksbank

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zum 30.12. gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls ein Mitglied:

- a.) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.
- b.) ohne jeglichen Grund bei Veranstaltungen, Spielen des FC Bayern oder anderen Gelegenheiten die den Fanclub betreffen anfängt zu randalieren.
- c.) mit seinem Vereinsbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr in Verzug ist.
- d.) bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden an ausgetretene/Ausgeschlossene Mitglieder nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss eines Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.  
Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Mitgliederversammlung im Sportheim des SV Uetze 08**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Quartal statt. Der genaue Termin wird in der vorangehenden Versammlung festgelegt und ist auf der Fanclubhomepage nachzulesen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung per E-Mail. Aus organisationstechnischen Gründen ist eine An- bzw. Abmeldung Pflicht. Die jeweilige An- bzw. Abmeldung erfolgt über den 1. oder 2. Vorsitzenden. Erfolgt keine entsprechende Rückmeldung ist ein Betrag von 5,- Eur in die Mitgliederkasse zu entrichten.

Die Zahl der Erschienenen ist beschlussfähig.

## **§ 7 Eintrittskarten**

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf abdecken.

Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (z.B. Schwarzmarkt, ebay, etc.) ist nicht erlaubt. Wenn bei Kontrollen an den Stadien Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Fanclub vom Verein (FC Bayern München) ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Zuteilung der Eintrittskarten**

Priorität in der angegebenen Reihenfolge:

- 1.) Für das Fanclubmitglied (Eigenbedarf)
- 2.) Für Familienmitglieder aller Fanclub-Mitglieder (nur Eigenbedarf)
- 3.) Nichtmitglieder die dem Fanclub bzw. einzelnen Mitgliedern sehr gut bekannt sind

## **§ 8.1 Kartenvergabe**

Es wird ein Kartenaufschlag von 3,- Eur pro Karte von Nichtmitgliedern erhoben.

## **§ 8.2 Fahrten**

Die Anmeldung zu einer Fahrt/Bestellung von Eintrittskarten kann nur über die Inhaber der FC Bayern-Fanclub-Karten erfolgen. Wer sich zu einer Fahrt angemeldet hat, kann davon nur zurücktreten wer eine Ersatzperson benennt. Andernfalls sind entstehende Kosten (z.B. Stornogebühren) zu übernehmen. Bei Minderjährigen Mitgliedern ist eine Teilnahme nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Benennung einer Aufsichtsperson möglich. Die Fahrtkosten sind unter § 4 geregelt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2.) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3.) dem/der Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ende der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung, aus wichtigem Grund, Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Fanclub entsprechend dieser Satzung.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre von der Hauptversammlung am Jahresanfang zu wählen.

## **§ 10 Außerordentliche Versammlung**

Auf Antrag des Vorstandes oder ab 50% der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss schriftlich (mit Tagesordnungspunkt) beantragt werden.

### **§ 10.1 Außerordentliche Vorstandssitzung**

Ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen wenn ein sehr wichtiger Grund vorliegt.

Die erschienenen Mitglieder der Versammlung sind beschlussfähig.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem/einer Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Der jeweilige Schriftführer wird vor Beginn einer jeden Sitzung durch Abstimmung festgelegt.

Das Protokoll wird nach Abschluss der Sitzung von einem/einer Vorsitzenden in Verwahrung genommen und den Unterlagen/Berichten des Vereines hinzugefügt.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Fanclubs ist nur auf einer, zu diesem Zweck, einberufenen Versammlung möglich.

Es bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Das vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall des Vereinszwecks, nach § 2 dieser Satzung, nach Erfüllung aller Verpflichtungen und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, an den/die Kassierer/in zu übertragen. Diese/r hat das

Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis sich in Uetze ein neuer Nachfolge-Fanclub gebildet hat, der die gleichen Ziele verfolgt wie in § 2 dieser Satzung festgelegt ist.

Sollte sich innerhalb von 3 Jahren kein Nachfolgefanzclub gebildet haben, ist das Vermögen für einen karikativen Zweck einzusetzen.

### **§ 14 Inkrafttreten bzw. letzte Änderung der Satzung**

Die Satzung wurde im August 2007 verfasst. (letzte Änderung am 22.02.2011)